NL 1993/3, S. 25 (NL 93/3/10)

Sibson gegen das Vereinigte Königreich

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Urteil vom 20. April 1993, A/258-A

Negative Gewerkschaftsfreiheit (Art. 11 EMRK)

Sachverhalt:
Der Beschwerdeführer war ab November 1973 als Lastwagenfahrer bei einer britischen Firma beschäftigt. Gemäß seinem Arbeitsvertrag stand ihm das Recht auf Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft offen und handelte es sich zum gegenständlichen Zeitpunkt um keinen gewerkschaftspflichtigen Betrieb ("closed shop").
Im Juli 1985 trat der Beschwerdeführer infolge interner Differenzen mit einem anderen Funktionär, dessen Verhalten seiner Ansicht nach einer Entschuldigung bedurfte, aus seiner Gewerkschaft aus und schloß sich einer anderen Gewerkschaft an. Daraufhin wurde er von Arbeitskollegen in seiner Arbeitstätigkeit behindert. Im Oktober 1985 stimmten die Mitglieder seiner früheren Gewerkschaft für ein "closed shop"-Übereinkommen und drohten mit Streik, falls er nicht in diese zurückkehre oder anderswo beschäftigt würde. Beides lehnte der Beschwerdeführer anläßlich einer Reihe von Aussprachen ab. Nachdem ihm seine Arbeitgeber mitgeteilt hatten, daß er ab sofort nach Hause geschickt würde, faßte er dies als faktische Entlassung auf und beendete am 8. November 1985 seinerseits das Arbeitsverhältnis.
Zwei unterinstanzliche Arbeitsgerichte gaben Anträgen des Beschwerdeführers statt und stellten die Rechtswidrigkeit seiner Entlassung fest, da ausschließlicher Grund seine Weigerung, einer Gewerkschaft beizutreten, gewesen sei. Dagegen hob das Berufungsgericht diese Urteile am 25. März 1988 auf. Es befand, daß der Arbeitgeber rechtmäßig verlangt habe, daß der Beschwerdeführer in einem anderen Depot derselben Firma beschäftigt würde. Eine Berufung an das House of Lords unterblieb, nachdem dem Beschwerdeführer Verfahrenshilfe mangels Aussicht auf Erfolg verweigert worden war.

Rechtsausführungen:
In Beantwortung der Einwendungen der Regierung, der Beschwerdeführer habe den innerstaatlichen Rechtsweg nicht erschöpft (Art. 26 EMRK), führt der Gerichtshof aus, daß im gegenständlichen Fall kein direkter Eingriff des Staates in die Rechte des einzelnen vorliege. Die Verantwortlichkeit des Staates sei nichtsdestoweniger darin begründet, daß der Staat es verabsäumte, die Rechte des Beschwerdeführers nach Art. 11 EMRK im Rahmen seiner innerstaatlichen Rechtsordnung zu garantieren. Die Einrede der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges ist derart mit der Hauptsache verbunden, daß beide Aspekte nur gemeinsam behandelt werden können.
Der gegenständliche Fall unterscheidet sich vom Fall Young, James und Webster (A/44), in welchem festgestellt worden war, daß ein Eingriff in die Rechte gemäß Art. 11 EMRK nur dann vorliegen könne, wenn an die Substanz des Rechts auf Vereinigungsfreiheit gerührt werde. Die Weigerung des Beschwerdeführers, seiner früheren Gewerkschaft wieder beizutreten, beruhte nicht auf seinen spezifischen Überzeugungen betreffend Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft. Tatsächlich trat der Beschwerdeführer ja einer anderen Gewerkschaft bei. Wären die persönlichen Schwierigkeiten des Beschwerdeführers mit Mitgliedern seiner früheren Gewerkschaft durch eine akzeptable Entschuldigung gelöst worden, wäre er derselben wieder beigetreten. Darüberhinaus war im gegenständlichen Fall keine "closed shop"-Übereinkunft in Kraft. Anders als im oben zitierten Fall Young, James und Webster war der Beschwerdeführer hier nicht von einer Kündigung und somit einem Verlust von Lebensqualität bedroht. Er hatte die Möglichkeit, in einem nahegelegenen Depot derselben Firma zu arbeiten, und eine Versetzung dorthin war sogar arbeitsvertraglich vorgesehen. Diese Versetzung war in keiner Weise an seinen Wiedereintritt in seine frühere Gewerkschaft gebunden. Auch wurde nicht vorgebracht, daß die Arbeitsbedingungen dort signifikant schlechter gewesen wären als an seinem früheren Arbeitsplatz. Aufgrund dieser Umstände gelangt der Gerichtshof zum Schluß, daß der Beschwerdeführer keiner Behandlung ausgesetzt war, die an die Substanz seines Rechtes auf Vereinigungsfreiheit im Sinn des Art. 11 EMRK rührte. Folglich wurde diese Bestimmung nicht verletzt.

Das Urteil im englischen Originalwortlaut (pdf-Format).